



S A T Z U N G

über

Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Gemeinde Obertraubling

(Sondernutzungssatzung - SNS)

Die Gemeinde Obertraubling erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FNBayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), Art. 18 Absatz 2 a, Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) folgende

S A T Z U N G :

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Gemeinde Obertraubling einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesfernstraßen, Staats- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnispflicht

- 1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und Bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Obertraubling. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- 2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- 3) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- 4) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben davon außer Betracht.
- 5) Abweichend von Abs. 1 richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung nach bürgerlichem Recht:
 - a) bei baulichen Anlagen, die nicht nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden und die den Gemeingebrauch anderer nicht beeinträchtigen können, ausgenommen bei Werbeanlagen,
 - b) soweit dies durch Art. 22 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz vorgeschrieben ist.
- 6) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen erteilt. Im Antrag sind Art, Ort und Dauer der Sondernutzung anzugeben. Die Gemeinde kann ggf. unter Fristsetzung dazu Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen. Wird ein Antrag nicht gestellt, jedoch mit der Sondernutzung begonnen, so kann von Amts wegen über die Erteilung der Erlaubnis entschieden werden.
- 2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße zweckmäßig ist.
- 3) Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

- 4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- 5) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Sondernutzung einer öffentlich rechtlichen Vorschrift widerspricht, oder bei Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen letzteren der Vorrang einzuräumen ist und ein Ausgleich durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.
- 6) Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt für
 - a) das Lagern und Nächtigen,
 - b) das Betteln in jeglicher Form,
 - c) das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freisitze,
 - d) das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind,
 - e) das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung,
 - f) das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprospekten an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung.

§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers, Grundstückseigentümers und Bauherrn

- 1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage nach den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Gemeinde vor Beginn besonders anzuzeigen.
- 2) Dem Benutzer obliegt die Reinigung der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Fläche einschließlich des Umfeldes, das durch die Ausübung der Sondernutzung verschmutzt wird.
- 3) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem Gemeindegrund befinden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Gleichzeitig ist der frühere Zustand des Gemeindegrundes wieder herzustellen.
- 4) Kommt der Erlaubnisnehmer der Verpflichtung der Absätze 2 und 3 nicht nach oder gerät er damit in Verzug, so ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung, Beseitigung oder Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen. Dies gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis nicht erteilt worden ist.
- 5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

- 6) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem, die Sondernutzung Ausübenden, auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- 7) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber der Bauherr und die bauausführenden Firmen gleichermaßen verpflichtet.

§ 5 Haftung

- 1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- 2) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- 3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels derer er die Sondernutzung ausübt. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- 4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grünflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- 5) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6 Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

§ 7

Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- 1) Für die Ausübung von Sondernutzungen erhebt die Gemeinde – außer in den Fällen des § 2 Abs. 4 – Sondernutzungsgebühren. Mehrfache Sondernutzungen sind mehrfach gebührenpflichtig.
- 2) Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt nicht vor,
 - a) wenn eine Werbeanlage, die an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweist, nicht mehr als 15 cm in den Straßenraum hineinragt, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt,
 - b) im Übrigen, wenn eine Anlage nicht mehr als 5 cm in den Straßenraum hineinragt,
 - c) eine Gebührenfreiheit einer weitergehenden Straßenbenutzung, die nach den besonderen Umständen des Einzelfalles gemeingebrauchlich ist, bleibt unberührt.
- 3) Im Einzelfall kann die Gemeinde auch von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise absehen, wenn die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.
- 4) Gebührenfrei sind
 - a) Sondernutzungen, die in zulässiger Weise der Werbung der politischen Parteien und Gruppen auf öffentlichen Straßen aus Anlass allgemeiner Wahlen, Volksbegehren oder Volksentscheide dienen,
 - b) als Sondernutzungen geltende Zufahrten und Zugänge zu öffentlichen Straßen und Einmündungen von Eigentümerwegen,
 - c) Ausübungen von Sonderrechten nach § 35 der Straßenverkehrsordnung,
 - d) aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Ausnahmegenehmigungen für Krankenfahrstühle oder zum Zwecke der Beförderung oder Betreuung kranker, gebrechlicher, behinderter, alter oder in ähnlicher Weise hilfsbedürftiger Menschen, Blinde und Behinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung.

§ 8

Gebührentatbestand

- 1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Ordnungswidrigkeits- bzw. Busgeldverfahren, das in der selben Sache geführt wird, nicht berührt.

§ 9 Höhe der Gebühren

- 1) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind. Ist das nicht möglich, so sind die Gebühren nach dem Maß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, der Dauer und den wirtschaftlichen Vorteilen der Sondernutzung zu bemessen.
- 3) Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.
- 4) Für die Erlaubniserteilung wird neben den Sondernutzungsgebühren eine Verwaltungsgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz in Verbindung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Obertraubling (Kostensatzung) erhoben.

§ 10 Entstehen, Beginn und Ende der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- 2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zudem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 11 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind
 - a) wem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich (ohne oder über eine erteilte Erlaubnis hinaus) ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12

Berechnungsmaßstäbe

- 1) Die Gebühren werden in der Regel nach der Anzahl der beanspruchten Quadratmeter oder laufenden Meter oder nach der Stückzahl auf den Straßen aufgestellten oder angebrachten Gegenständen oder nach der Ausladungsfläche sowie nach der Dauer der Sondernutzung berechnet.
- 2) Erfolgt die Berechnung nach der Ansichtsfläche, so wird das Flächenmaß nach den äußersten Begrenzungslinien der Vorrichtung ermittelt, durch die die Straße beansprucht wird.
- 3) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und laufende Metermaße auf die volle Quadratmeter- oder laufende Meterzahl aufgerundet.
- 4) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung im laufenden Kalenderjahr. Monats-, Wochen- oder Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum unabhängig von der tatsächlichen Ausnutzung in voller Höhe zu entrichten.

§ 13

Vorauszahlung, Fälligkeit und Ablösung

- 1) Die Gemeinde kann Gebührenvorauszahlungen in angemessener Höhe verlangen, sobald die gebührenpflichtige Straßenbenutzung erlaubt oder sobald mit ihr begonnen wird.
- 2) Die jeweiligen Gebühren werden mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, wiederkehrende Jahresgebühren aufgrund einmaliger Festsetzung jeweils zum 15. Januar eines Jahres, Saisongebühren jeweils zum 1. Juli.
- 3) Die Gemeinde kann die Ablösung künftiger Gebühren mit einem angemessenen Betrag zulassen. Wenn die Dauer der Sondernutzung nicht abzusehen ist, insbesondere bei baulichen Anlagen zu nicht nur vorübergehenden Zwecken, so bemisst sich der Ablösebetrag in der Regel nach dem 20-fachen Jahresbetrag der Gebühr. Nachträgliche Gebührenerhöhungen berechtigen die Gemeinde nicht zu einer Nachforderung von Gebühren. Das Recht, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wird durch die Ablösung nicht berührt.
- 4) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren können anteilmäßig erstattet werden, wenn und soweit die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende öffentliche rechtliche Sondernutzungen. Bereits abgeschlossene privatrechtliche Gestattungsverträge über Sondernutzungen behalten ihre Gültigkeit. Widerruflich erteilte Erlaubnisse sind zu widerrufen und dieser Satzung anzupassen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung dadurch zuwider handelt, dass er entgegen der Paragraphen 2 und 3

- a) eine öffentliche Verkehrsfläche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht, insbesondere in den Fällen des § 3 Abs. 5 oder
- b) mit der Erlaubnis verbundene Auflagen oder Bedingung nicht erfüllt,

kann gem. Art. 66 Bayer. Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € belegt werden.

§ 16 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Obertraubling, den 02.11.2004

Lang
1. Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis

ANLAGE:

Gebührenverzeichnis zu § 9 der Satzung über Sondernutzungen der Gemeinde Obertraubling

Nr.	Sondernutzung	Dauer	Gebühr
1.	<u>Baustelleneinrichtungen</u> (z.B. Baustofflagerungen, Bauzäune, Arbeitsstellen, Gerüste, Maschinen, Absperrungen, Baustellenzufahrten u.ä.)		
	a) bis 10 m ²	je angef. Woche	3,00 €
	b) über 10 m ² - 30m ²	je angef. Woche	4,50 €
	c) über 30 m ² - 50 m ²	je angef. Woche	6,00 €
	d) für jede weiteren angefangenen 50 m ²	je angef. Woche	6,00 €
	e) Container pro Stück	je angef. Woche	5,00 €
2.	<u>Überspannungen, oberirdische Leitungen</u>		
	a) kurzfristig (z.B. Versorgung von Baustellen)	monatlich	15,00 €
	b) dauernde Nutzung	lfdm/Jahr	5,00 €
3.	<u>Unterirdische Leitungen (Rohr- u.Kabelleitungen)</u>		
	a) je lfd. Meter bis 30 cm Durchmesser	jährlich	1,00 €
	b) über 30 cm Durchmesser	jährlich	1,50 €
4.	<u>Gleisanlagen</u>		
	je lfd. Meter	jährlich	10,00 €
5.	<u>Stufen, Erker, Balkone, Vordächer, Treppen, Schächte, Markisen usw.</u>		
	a) je m ²	jährlich	3,00 €
	b) Markisen je m ² max. Ausladungsfläche	jährlich	2,00 €

6.	<u>Warenautomaten, Schau- und Ausstellungskästen</u>		
	a) bis 0,4 m ² Ansichtsfläche	jährlich	15,00 €
	b) über 0,4 m ² bis 1,0 m ² Ansichtsfläche	jährlich	25,00 €
	c) über 1,0 m ² Ansichtsfläche	jährlich	40,00 €
7.	<u>Abstellen von Fahrzeugen</u> <u>soweit nicht Halten oder Parken i.S. der StVO</u>		
	a) Omnibusse; Lastwagen, Zugmaschinen, Campingwagen, Werbe- u. sonstige .Wagen je Fahrzeug	monatlich	50,00 €
	b) Personenwagen, Motorräder je Fahrzeug	monatlich	25,00 €
	c) Anhänger	monatlich	25,00 €
8.	<u>Werbeanlagen</u> (z.B. transparente Neonschriften, angestrahlte Werbung bzw. Werbeschilder, Hinweisschilder, Nasenschilder)		
	a) bis 0,6 m ² Ansichtsfläche	jährlich	30,00 €
	b) über 0,6 m ² bis 1,0 m ² Ansichtsfläche	jährlich	50,00 €
	c) für jeden weiteren m ² Ansichtsfläche	jährlich	10,00 €
9.	<u>Aufstellen von Tischen, Stühlen und Bänken</u> <u>zur Bewirtung von Gästen (Freisitze), Stehtische</u>		
	je m ² in Anspruch genommene Fläche	je Saison	10,00 €
10.	a) Kommerzielle Werbe- und Informationsstände, Verkaufsstände je Stück		
	kurzfristig je Anlage	täglich	25,00 €
	dauernd je m ²	jährlich	50,00 €
	b) Plakatständer und Plakate bis 10 Stück		10,00 €
	über 10 Stück (bei mehr als 2 Wochen, doppelte Gebühr)		15,00 €
	c) Bauzaunwerbung je m ²	wöchentlich	3,00 €
	d) Gewerbemäßiges Anbieten von Waren oder Leistungen ohne bauliche Anlagen		
	kurzfristig	täglich	10,00 €
	dauernd	jährlich	100,00 €

11. Besondere Benutzungen im Sinne der StVO

a) Motorsportliche Veranstaltungen
(Rennen, Sonderprüfungen mit Renncharakter)
oder Versuchsfahrten je km

wenn eine Verkehrsbeschränkung oder
–umleitung angeordnet wird

je angefangene Stunde	20,00 € mindestens	50,00 €
im Übrigen je angefangene Stunde	10,00 € mindestens	25,00 €

b) Schwertransporte bzw. übermäßige
Straßenbenutzungen

je angefangenen Kilometer benutzter Straße und je Fahrt

➤ bis zu einer Breite von 3 Metern und einem Gewicht bis zu 50 Tonnen		10,00 €
	jährlich bis zu 10 Fahrten	75,00 €
	jährlich über 10 Fahrten	100,00 €
➤ bis zu einer Breite von 3 Metern und einem Gewicht über 50 Tonnen 12,50 €		
	jährlich bis zu 10 Fahrten	100,00 €
	jährlich über 10 Fahrten	125,00 €
➤ bei einer Breite über 3 Meter und einem Gewicht bis zu 50 Tonnen		12,50 €
	jährlich bis zu 10 Fahrten	100,00 €
	jährlich über 10 Fahrten	125,00 €
➤ bei einer Breite über 3 Meter und einem Gewicht über 50 Tonnen 15,00 €		
	jährlich bis zu 10 Fahrten	125,00 €
	jährlich über 10 Fahrten	150,00 €